



F3.C / F3.3.3

2018-103

Finanzen. Rechnungsführung. Mittelfristiger Ausgleich der Erfolgsrechnung sowie Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze. Festlegung

I. Sachverhalt

Gestützt auf die verschiedenen rechtlichen Grundlagen zu HRM2 hat der Gemeinderat vorgängig der Einführung von HRM2 per 1. Januar 2019 zu folgenden Themen Beschlüsse zu fassen:

1. Ausgestaltung mittelfristiges Haushaltsgleichgewicht
2. Liegenschaftsfonds
3. Eigenleistungsgrenze
4. Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze
5. Abschreibungsstandard

II. Erwägungen

Die Themen wurden eingehend mit Finanzplaner Matthias Lehmann von der Firma swissplan.ch besprochen. Auf dessen Empfehlungen fussen die nachfolgenden Erwägungen. Sie wurden vom Gemeindepräsidenten und Urs Baumann, Leiter Finanzen & Steuern, für Rorbass als sinnvoll und praktikabel erachtet.

1. Ausgestaltung mittelfristiges Haushaltsgleichgewicht

Im neuen Gemeindegesetz ist zur Ausgestaltung des mittelfristigen Haushaltsgleichgewichts Folgendes geregelt:

§ 92. ¹Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist.

²Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3 % des Steuerertrags budgetiert werden.

Das mittelfristige Haushaltsgleichgewicht gilt als erfüllt, wenn über den gewählten Zeitraum der Ausgleich erreicht ist, bzw. ein Ergebnis = 0 resultiert. Im Budget und in der Erfolgsrechnung werden die Ergebnisse zur Beurteilung des Haushaltsgleichgewichts (§ 94 GG) offengelegt.

Die Gemeinden müssen den mittelfristigen Ausgleich definieren und regeln. Dabei sind die Frist sowie die Periode und der Gegenstand festzulegen. Gemäss Ausführungen des Gemeindeamts des Kantons Zürich muss diese Regelung entweder in der Gemeindeordnung aufgenommen werden oder ist durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen. Andere Kreise vertreten die Auffassung, dass eine vom Gemeinderat erlassene Regelung auch genügt.

Es wird empfohlen, dass die Frist für die Betrachtung des Haushaltsgleichgewichts acht Jahre umfassen soll. Diese richten sich bei der Betrachtung der **Jahresrechnung** auf die



Auszug aus dem Protokoll
vom 29. Mai 2018

vergangenen sieben Rechnungsabschlüsse sowie den aktuellen Abschluss. Beim **Voranschlag** wird auf die vergangenen drei Jahresabschlüsse, das aktuelle Budgetjahr sowie vier Planjahre (= Finanzplanperiode) abgestellt. Als weiteres Merkmal für das Einhalten des mittleren Haushaltsgleichgewichts wird beim Eigenkapital eine Bandbreite zwischen 12 und 17 Mio. Franken definiert.

Die aktuelle Finanzplanung weist für die Zukunft beträchtliche Ertragsüberschüsse aus. Um den Druck auf eine erneute Steuerfussenkung zu nehmen, sollen zum Ausgleich des mittelfristigen Haushaltsgleichgewichts Einlagen in Reserven vorgesehen werden, wie dies § 123 GG neu zulässt.

2. Liegenschaftsfonds

Die neue Möglichkeit für die Bildung eines Liegenschaftsfonds ist im neuen Gemeindegesetz wie folgt definiert:

§ 8. ¹Die Gemeinden können für Wohn- und Gewerbeliegenschaften, die durch Dritte genutzt werden, Liegenschaftsfonds bilden. Diese sind zweckgebundenes Eigenkapital.

²Liegenschaftsfonds erfordern eine Regelung in einem Gemeindeerlass.

³Die Öffnung erfolgt ausschliesslich aus Einnahmen aus den Wohn- und Gewerbeliegenschaften.

⁴Die Fondsmittel werden für werterhaltende Erneuerungen und den Unterhalt verwendet.

⁵Fondsentnahmen werden im gleichen Beschluss bewilligt, mit dem die Ausgabenbewilligung für Erneuerungen oder Unterhalt erfolgt.

Da weder der Immobilien- noch der Finanzbereich die Bildung eines Liegenschaftsfonds wünschen, soll darauf verzichtet werden, bzw. es erfolgen einstweilen keine Regelungen dazu. Daraus folgt, dass wenn eine Liegenschaft saniert wird, dies ergebniswirksam zu budgetieren ist. Im Übrigen fließen die Erträge aus diesen Liegenschaften in den allgemeinen Haushalt.

3. Eigenleistungsgrenze

Im neuen Gemeindegesetz ist dazu geregelt:

§ 15. ¹Der Verpflichtungskredit umfasst alle für das geplante Vorhaben anfallenden Aufwendungen, insbesondere

- a. Umwandlung von Finanz- in Verwaltungsvermögen,
- b. Landerwerb,
- c. Baukosten, einschliesslich Kosten für Provisorien,
- d. die für den sachgemässen Gebrauch erforderlichen Ausstattungen,
- e. wesentliche Eigenleistungen der Gemeinde,
- f. Steuern und Abgaben.

²Die Erläuterungen zur Kreditbewilligung weisen die Folgekosten und -erträge aus.

³Die Gemeinden legen fest, ab welchem Betrag die Eigenleistungen als wesentlich gelten.



Auszug aus dem Protokoll
vom 29. Mai 2018

Werden für Investitionsvorhaben Eigenleistungen des Werkhofs bzw. sonstigem eigenen Personal erbracht, so ist durch den Gemeinderat festzulegen, ab welchem Betrag die Eigenleistungen als wesentlich gelten und somit in den Verpflichtungskredit genommen werden müssen. Dabei ist massgebend, welche Kosten intern anfallen und nicht die mutmasslichen externen Kosten.

Aufgrund der Ausgangslage und Infrastruktur der Politischen Gemeinde Rorbass soll die Eigenleistungsgrenze auf Fr. 30'000.-- festgelegt werden.

4. Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze

Aktivierungsgrenze

Die Aktivierung bezeichnet generell die Verbuchung eines Vermögensgegenstands auf der Aktivseite der Bilanz. Diese Verbuchung ist oft an verschiedene Bedingungen geknüpft, wovon eine die Aktivierungsgrenze ist.

Die Aktivierungsgrenze stellt den Grenzbetrag dar, ab welchem eine Investitionsausgabe in der Bilanz im Verwaltungsvermögen verbucht werden muss (§ 21 Gemeindeverordnung [VGG, LS 133.1]). Unter der Aktivierungsgrenze liegende Investitionsausgaben werden der Erfolgsrechnung belastet. Massgebend für die Beurteilung sind die Gesamtkosten eines Projekts oder Beschaffungsgeschäfts.

Ungeachtet der Aktivierungsgrenze werden in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens Ausgaben für Grundstücke, mit Ausnahme von Strassen-, Wasserbau und Waldgrundstücken, Investitionsbeiträge, Darlehen und Beteiligungen erfasst (§ 20 Abs. 3 VGG)

Die Aktivierungsgrenze für die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens wird vom Gemeindevorstand mittels Beschluss festgelegt. Sie beträgt höchstens Fr. 50'000 (§ 21 VGG).

Die Aktivierungsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Wesentlichkeitsgrenze

Die Wesentlichkeit ist ein Kriterium bei der Beurteilung, ob eine Verpflichtung als Rückstellung in die Bilanz aufgenommen werden kann. Rückstellungen, die betragsmässig unter die Wesentlichkeitsgrenze fallen, dürfen nicht bilanziert werden.

Die Aktivierungsgrenze gilt gleichzeitig als Wesentlichkeitsgrenze (§ 22 Abs. 2 VGG). Die Festlegung unterschiedlicher Limiten für die Aktivierung und die Wesentlichkeit ist unzulässig.

Die Wesentlichkeitsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze soll auf Fr. 30'000.-- festgelegt werden. Dieser Betrag scheint in Bezug auf die Gemeindegrösse und die finanzielle Situation von Rorbass angemessen.



5. Abschreibungsstandard

In der Gemeindeverordnung ist dazu Folgendes geregelt:

§ 30. ¹Der Gemeindevorstand legt fest, ob anstelle des Mindeststandards der erweiterte Standard gemäss Anhang 2 Ziff. 4.1 angewendet wird. Die Wahl kann in allgemeiner Weise oder in Bezug auf einzelne Projekte und Beschaffungsgeschäfte erfolgen.

²In begründeten Fällen kann er eine kürzere Nutzungsdauer festlegen.

³Er kann für die im Anhang 2 Ziff. 4.2 aufgeführten Aufgabenbereiche beschliessen, dass sich die Aktivierungsgrenze und die Anlagekategorien nach bereichsspezifischen Regelungen richten. Die Anwendung dieser Regelungen ist im Anhang der Erfolgsrechnung offenzulegen.


Der Einfachheit halber soll der Abschreibungsstandard gestützt auf den Mindeststandard festgelegt werden. Dies wird als zweckmässig erachtet und gestützt auf Abs. 2 kann in begründeten Fällen immer noch davon abgewichen werden. Auf die Anwendung von Branchenregelungen soll verzichtet werden.

III. Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Ausgestaltung des mittelfristigen Haushaltsgleichgewichts wird wie folgt festgelegt:
Frist: 8 Jahre
Periode und Gegenstand: *Jahresrechnung*: sieben vergangene Rechnungsjahre plus das aktuelle Rechnungsjahr
Voranschlag: drei abgeschlossene Rechnungsjahre, Budgetjahr plus vier Planjahre
Bandbreite Eigenkapital: 12 – 17 Mio. Franken
2. Auf die Bildung eines Liegenschaftenfonds wird einstweilen verzichtet, bzw. es erfolgen keine Regelungen dazu.
3. Eigenleistungen gelten als wesentlich, wenn sie den Betrag von 30'000 Franken überschreiten.
4. Die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze wird auf 30'000 Franken festgelegt.
5. Sämtliche Abschreibungen werden basierend auf dem Mindeststandard vorgenommen.
6. Diese Entscheide gelten ab Einführung von HRM2 per 1. Januar 2019.
7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Swissplan.ch, Limmatquai 62, 8001 Zürich, zur Orientierung
 - Rechnungsprüfungskommission, zur Orientierung
 - Gemeindepräsident Hans Ulrich Büchi, Finanzvorsteher
 - Markus Lohrer, Leiter Finanzen & Steuern
 - Vito Calderone, Leiter Bau & Liegenschaften
 - F3.C / F3.3.3

GEMEINDERAT RORBAS


Hans Ulrich Büchi
Gemeindepräsident


Roger Suter
Gemeindeschreiber